

	<p>Mitteilungsblatt der Universität Kassel</p> <p>Herausgeber: Der Präsident</p>	<p>4.13.01/127</p>
<p>Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Gesamthochschule Kassel vom 26.6.1996</p> <p><i>veröffentlicht im StAnz. 41/1997 S.3059 in Kraft getreten am: 15.10.199</i> <i>Geändert im Mitteilungsblatt 4/2008 Seite 304 Änderung in Kraft getreten am 18.07.2008</i></p>		

**Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang
Philosophie
für das Lehramt an Gymnasien
der Universität Gesamthochschule Kassel
vom 26.6.1996**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Studierende der Universität Gesamthochschule Kassel, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien anstreben und das Unterrichtsfach Philosophie studieren, müssen nach dem Grundstudium eine Zwischenprüfung ablegen. Diese soll den Nachweis erbringen, daß der Kandidat oder die Kandidatin sich gemäß der vom Fachbereich erlassenen Studienordnung die für das Hauptstudium erforderlichen grundlegenden Kenntnisse im Fach Philosophie angeeignet hat. Sie soll den Studierenden bzw. der Studierenden über seinen bzw. ihren Leistungsstand sowie über das Anforderungsniveau orientieren.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der Zwischenprüfungsausschuß besteht aus drei Professoren bzw. Professorinnen an der Universität Gesamthochschule Kassel, einem wissenschaftlichen Bediensteten oder einer wissenschaftlichen Bediensteten für Philosophie und einem Studierenden oder einer Studierenden der Philosophie an der Universität Gesamthochschule Kassel, der bzw. die die Zwischenprüfung in Philosophie bestanden haben muß. Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen Professor oder Professorin sein.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereich 01 in Gruppenwahl gewählt. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuß gewählt. Die Amtszeit des oder der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Dem Zwischenprüfungsausschuß obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sofern nach dieser Ordnung Aufgaben des Zwischenprüfungsausschusses dem oder der Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin der Prüfungsausschuß.

(5) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Zwischenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen, anwesend sind.

§ 3

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerin

- (1) Der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Wird eine Teilprüfung von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen (§ 8 Abs. 4), so beruft der oder die Vorsitzende einen Prüfer oder eine Prüferin für die Leitung der Prüfung. Wünsche der Kandidaten und Kandidatinnen sollen, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt, berücksichtigt werden.
- (2) Bestellt werden können gemäß Abs. 1 alle Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen, wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen der GhK, soweit sie das Prüfungsfach in der Lehre vertreten (§ 55 Abs. 4 Satz 1 HHG).
- (3) Habilitierte, Lehrbeauftragte und Akademische Räte und Rätinnen mit Lehraufgaben können bestellt werden, sofern sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium abhalten. Im übrigen gilt § 55 Abs. 4 Satz 2 HHG.
- (4) Beisitzer und Beisitzerinnen können alle Mitglieder des Fachbereichs sein, die ein entsprechendes Fachstudium abgeschlossen haben.
- (5) Mindestens die Hälfte aller Prüfer und Prüferinnen eines Kandidaten oder einer Kandidatin müssen Professor oder Professorin sein.
- (6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten und Kandidatinnen die Namen der Prüfer und Prüferinnen mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (7) Die Prüfer und Prüferinnen, die Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II

Zwischenprüfung

§ 4

Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung sollte nicht vor dem vierten Semester, möglichst am Ende des vierten, spätestens jedoch nach Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) Die Zwischenprüfung kann vor Ablauf der Regelstudienzeit von vier Semestern abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Studien- und Leistungsnachweise vorgelegt werden können.
- (3) Die zeitliche Organisation der Zwischenprüfung regelt der Prüfungsausschuß. Er kann diese Aufgabe dem oder der Vorsitzenden übertragen.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt;
2. ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Sinne der vom Fachbereich erlassenen Studienordnung (Ziff. 7.3) nachweist.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin soll in dem der Prüfung vorausgehenden Semester des Studiums an der Universität Gesamthochschule Kassel immatrikuliert gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung wird in der Regel vor Ablauf des vierten Fachsemesters schriftlich an den Zwischenprüfungsausschuß gestellt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind hinzuzufügen:

1. Die beiden Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5, Satz 1.
2. Ein in deutscher Sprache abgefaßter kurzer Lebenslauf, der über Geburtsdatum, Geburtsort, ständigen Wohnsitz und Bildungsgang Aufschluß gibt.
3. Das Studienbuch und eine gesonderte tabellarische Zusammenstellung der belegten Fachveranstaltungen.
4. Gegebenenfalls eine Stellungnahme über die Anerkennung von Studienleistungen gem. § 7 Abs. 2 bis 5.
5. Eine Erklärung, ob bereits ein erfolgloser Versuch zur Ablegung einer Zwischenprüfung in Philosophie unternommen worden ist oder ob sich der Kandidat oder die Kandidatin in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
6. Gegebenenfalls Vorschläge von Prüfern und Prüferinnen.

(3) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Unterlagen zu Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 (ohne die tabellarische Zusammenstellung) und 5 werden nach Abschluß der Zwischenprüfung zurückgegeben.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses über die Zulassung zur Zwischenprüfung. Er oder sie legt die Prüfungstermine auf Vorschlag der Prüfer und Prüferinnen fest und macht sie bekannt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig oder
2. § 5 Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
3. eine Zwischenprüfung in Philosophie endgültig nicht bestanden ist.

Die Zulassung kann vorläufig versagt werden, wenn sich der oder die Studierende in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt.

(2) An ausländischen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses aufgrund einer Stellungnahme eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin ganz oder teilweise als Erfüllung von Anforderungen anerkannt werden. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Studienzeiten und Studienabschlüsse an Hochschulen der ehemaligen DDR werden im Rahmen der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz anerkannt.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses nach Anhörung des oder der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel.

§ 8

Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten bei zwei Prüfern. Sie bezieht sich auf die in Ziff. 5.1 der Studienordnung genannten Teilbereiche

- a) Theoretische Philosophie,
- b) Praktische Philosophie,
- c) Geschichte der Philosophie,
- d) Philosophie der Gegenwart.

Der Kandidat bzw. die Kandidatin wählt zwei Teilgebiete aus a-d und kann Vorschläge zur thematischen Schwerpunktsetzung machen (z.B. die Themen zweier Lehrveranstaltungen).

(2) An die Prüfung schließt sich ein Beratungsgespräch an, in dem insbesondere der Leistungsstand, die individuelle Schwerpunktsetzung sowie die Perspektiven für das Hauptstudium erörtert werden.

(3) Die Prüfung wird von beiden Prüfern unabhängig bewertet bzw. benotet. Sie ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern mit "bestanden" bzw. mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Über den Ablauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis enthält. Das Protokoll ist von Prüfern und Prüferinnen sowie ggf. dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis der Teilprüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.

(6) Studierende, die im selben Teilstudiengang mindestens drei Semester studiert haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen gem. § 9 Abs. 4 HUG zugelassen werden, sofern der Kandidat oder die Kandidatin und die Prüfer bzw. Prüferinnen ihr Einverständnis gegeben haben. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sowie für das Beratungsgepräch gem. Abs. 2. Wird der ordnungsgemäße Verlauf einer Prüfung gestört, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(7) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er bzw. sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die beiden Teilprüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin werden Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 und 6 benotet.

(2) Bei Benotung sind die Leistungen in jeder Teilprüfung mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Notenziffern können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7 und 5,3 dürfen nicht vergeben werden.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet wurden oder die Note in jeder Teilprüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,0) lautet.

(4) Ist die Zwischenprüfung in nur einer Teilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" bewertet worden, kann diese Teilprüfung einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach vier Wochen und spätestens nach sechs Monaten (Nachholprüfung).

(5) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn in zwei Teilprüfungen oder in der Nachholprüfung ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist.

(6) Ist die Zwischenprüfung bei Benotung gem. Abs. 2 - 4 bestanden, so errechnet der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die Gesamtnote. Sie wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Teilprüfung wie folgt gerundet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Bei der Rundung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; die übrigen Stellen fallen ohne Rundung weg. Im Falle einer Nachholprüfung gem. Abs. 4 wird zur Berechnung der Gesamtnote das in der Nachholprüfung erzielte Ergebnis verwendet.

§ 10 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung (§ 9 Abs. 5) kann in den Teilprüfungen, die mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" bewertet wurden, wiederholt werden.

(2) Zwischen dem erfolglosen Abschluß der Erstprüfung und der Meldung zur Wiederholungsprüfung dürfen höchstens sechs Monate liegen, andernfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Bei triftigen Gründen kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses Ausnahmen hiervon gestatten.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird; andernfalls ist sie nicht bestanden. Eine Nachholprüfung nach § 9 Abs. 4 ist ausgeschlossen.

(4) Wer die Wiederholungsprüfung oder im Falle von Satz 2 die zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Zwischenprüfung in Philosophie endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zulässig, wenn keine Nachholprüfung gem. § 9 Abs. 4 durchgeführt wurde.

§ 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, gilt die entsprechende Teilprüfung als mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, so ist die entsprechende Teilprüfung nicht bestanden.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Wer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, daß diese Entscheidung von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses überprüft wird.

(6) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12 Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung stellt der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem im Anhang gegebenen Muster aus, in dem die Noten in den einzelnen Teilprüfungen und die Gesamtnote aufgeführt sind.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Schlußbestimmungen

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu stellen. Dieser bzw. diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die Zwischenprüfung nachträglich für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Vor einer Entscheidung gem. Abs. 1 oder Abs. 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Sie gilt für vorerst 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien im oder nach dem Sommersemester 1997 aufgenommen haben.

§ 16 Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Kassel, den 15.07.1997

Der Dekan
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften

Prof. Dr. H. Heinemann